



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

➔ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger

Tel.: +43 (3452) 82911-210

Fax: +43 (3452) 82911-550

E-Mail: bhlb-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-88405/2026-3

Leibnitz, am 19.03.2026

Ggst.: Flucher Alfred, Vermietung und Verpachtung, 8431 Gralla,
Sonnenring 1;
Gst. Nr. 289/12, KG 66139 Leitring;
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit überdachtem
Abstellplatz für 2 KFZ, überdachten Terrasse sowie 2
Sickerschächte, Geländeänderung und Errichtung einer PV-
Anlage

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 17.03.2026 hat Herr Alfred Holler, 8431 Gralla, Sonnenring 1, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von insgesamt drei Einfamilienwohnhäusern sowie 2 Sickerschächten im Widmungsbereich 2 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg, LGBI. Nr. 24/2018 idgF auf Gst. Nr. 289/12, KG 66139 Leitring, angesucht. Die Baugrubensohle soll etwa 0,46 m unter dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 34, 55g 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, iVm § 6 Z 2 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg, LGBI. Nr. 24/2018 idgF wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, 08.04.2026
um ca. 09.00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (ca. Anwesen 8435 Wagna, Finkenweg 19) angeordnet.

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

Verhandlungsleiterin ist:
MMag. Ute Pöllinger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
Ing. Christian Graf

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

MMag. Ute Pöllinger
(elektronisch gefertigt)